

Interne Richtlinien für die Liste der Lehramtsstudierenden („Die Wegweiser+“) an den Universitäten im Bereich der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland im Fach evangelische Religion

1. Liste der Lehramtsstudierenden im Fach evangelische Religion

- 1.1 Das Landeskirchenamt führt im Rahmen der kirchlichen Studierendenbegleitung „Die Wegweiser“ eine Liste der Lehramtsstudierenden an den Universitäten im Bereich der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland (Nordkirche) im Fach evangelische Religion (ev. Religion), die beabsichtigen, ev. Religionslehrerin/Religionslehrer zu werden. Die Einschreibung in diese Liste ist freiwillig.
- 1.2 Die Liste dient dem Ziel,
- den Kontakt zwischen der Nordkirche und den Lehramtsstudierenden sowie den Kontakt der Lehramtsstudierenden untereinander zu ermöglichen;
 - studien- und berufsrelevante Informationen an die Studierenden weiterzuleiten;
 - die Studierenden bereits während ihres Studiums im Blick auf die gemeinsame Verantwortung für den Religionsunterricht und im Blick auf die Anforderungen als ev. Religionslehrerin/Religionslehrer zu unterstützen, zu fördern und zu beraten.
- 1.3 Die Einschreibung in die Liste begründet keinen Rechtsanspruch auf die Übernahme in den staatlichen Vorbereitungsdienst (Referendariat) oder auf den Erhalt einer kirchlichen Unterrichtserlaubnis (Vokation).
- 1.4 Lehramtsstudierende im Fach ev. Religion können sich in die Liste einschreiben, wenn sie
- an einer Universität im Bereich der Nordkirche studieren, mit dem Ziel ev. Religionslehrerin/Religionslehrer zu werden;
 - die Einschreibung auf dem dafür vorgesehenen Formular beim Landeskirchenamt vornehmen;
 - nicht schon durch eine andere Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD) eine vergleichbare Studierendenbegleitung erhalten.

2. Einschreibung

2.1 Die Einschreibung in die Liste erfolgt beim Landeskirchenamt Kiel, Dezernat Kirchliche Handlungsfelder, Dänische Straße 21-35, 24103 Kiel.

Die Einschreibung für die Liste muss enthalten:

- Angaben zur Person;
- Angaben zum Studium;
- Erklärung, dass beabsichtigt ist, als Religionslehrerin/Religionslehrer zu arbeiten.

3. Begleitung durch die Kirche

Das Landeskirchenamt begleitet die in der Liste eingeschriebenen Lehramtsstudierenden vornehmlich durch

- Informationen aus der Nordkirche, insbesondere mit Studien- und Berufsrelevanz;
- Zuschüsse zur Anschaffung von Fachliteratur zweimal während des Studiums in Höhe von bis zu 50 € nach Antrag (Anlage 2) und nach Vorlage der Belege und der aktuellen Studienbescheinigung, im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel. Beantragt werden

kann der Zuschuss von Studierenden an den Hochschulen in Flensburg, Kiel und Hamburg einmal während des Bachelorstudiengangs sowie einmal während des Masterstudiengangs, von Studierenden an den Universitäten in Rostock und Greifswald einmal in der Zeit vom 1. bis zum 6. Studiensemester sowie einmal in der Zeit vom 7. Studiensemester bis zum Studienabschluss;

- c. Zuschüsse zu Tagungen, Studienreisen, Studierendenkonvent, Exkursionen im Zusammenhang mit dem Studienfach ev. Religion, in Höhe von 50% der Fahrtkosten, höchstens jedoch 100 € pro Jahr, im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel. Studierende können den Zuschuss formlos beantragen. Der entsprechende Nachweis über die Teilnahme und die Kosten ist dem Antrag beizufügen;
- d. Beratung in Fragen der Ausbildung zur/zum Religionslehrerin/Religionslehrer.

4. Aufgaben der Studierenden

Die Lehramtsstudierenden teilen dem Landeskirchenamt mit:

- a. Veränderung der Anschrift und/oder E-Mail-Adresse;
- b. den Wechsel des Studienorts;
- c. die Anmeldung/Teilnahme an einer vergleichbaren Förderung einer anderen Gliedkirche der EKD;
- d. die Beendigung oder längere Unterbrechung des Lehramtsstudiums ev. Religion;
- e. die Änderung des Studienziels.

5. Ausscheiden aus der Liste, erneute Einschreibung in die Liste

5.1 Aus der Liste scheidet aus, wer:

- a. das Studium erfolgreich abgeschlossen hat und das Landeskirchenamt Dezernat für Kirchliche Handlungsfelder darüber benachrichtigt, sofern keine Einwilligung besteht, dass die Daten auch über das Studium hinaus für den Kontakt mit und Informationen aus der Nordkirche gespeichert werden;
- b. das Studium ev. Religion abgebrochen hat;
- c. das Studienziel geändert hat;
- d. dauerhaft den Bereich der Nordkirche verlässt;
- e. durch eine andere Landeskirche der EKD eine vergleichbare Förderung erhält;
- f. auf Nachfrage des Landeskirchenamtes über ihren/seinen Studierendenstatus keine Auskunft gibt;
- g. das Ausscheiden aus der Liste schriftlich erklärt.

5.3 Erneute Einschreibung

Studierende, die ihr Ausscheiden aus der Liste erklärt haben, können sich nur unter Darlegung der Gründe gegebenenfalls ein weiteres Mal einschreiben. Die Entscheidung obliegt dem Kirchenamt, Dezernat Kirchliche Handlungsfelder.